

REGIONALGESETZ VOM 15. JULI 2009, NR. 5

**Begleitmaßnahmen zum Nachtragshaushalt der Region
für das Jahr 2009¹**

**Art. 1 Maßnahmen zugunsten der Personen, die ihre
Arbeit verlieren oder von der Arbeit suspendiert
werden**

(1) In Anwendung des Art. 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 und in Ergänzung des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 betreffend „Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge“ führt die Region einen Zuschuss zugunsten derjenigen ein, die im Zeitraum 1. September 2008-31. Dezember 2010 ihre Arbeit verlieren oder von der Arbeit suspendiert werden, und finanziert die damit verbundenen Ausbildungstätigkeiten.²

(2) Das Ausmaß des Zuschusses, der für höchstens sechs Monate entrichtet wird, darf für jeden Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin den Nettobetrag der ersten Einkommensstufe, die jährlich auf staatlicher Ebene für die staatliche Mobilitätszulage festgelegt wird, nicht über-

¹ Im ABl. vom 21. Juli 2009, Nr. 30, Beibl. Nr. 2.

² Bezüglich der Verlängerung der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen siehe den Art. 2 des RG vom 14. Juli 2011, Nr. 5 und den Art. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 5. Genannte Regionalgesetze sind am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft getreten.

schreiten. Der Zuschuss wird nach den mit regionaler Verordnung festgelegten Modalitäten auch in Ergänzung eventueller staatlicher Beihilfen oder in Zusammenhang mit dem Besuch von Ausbildungslehrgängen ausgezahlt.^{3 4}

(3) Der Zuschuss laut Abs. 2 steht auch den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Projektvertrag laut gesetzesvertretendem Dekret vom 10. September 2003, Nr. 276 sowie den stillen Gesellschaftern, die ausschließlich ihre Arbeitskraft einbringen, zu, die im Zeitraum 1. September 2008 – 31. Dezember 2010 ihre Arbeit verlieren und kein Anrecht auf staatliche Beihilfen haben. Nimmt der/die Beschäftigte die Maßnahmen laut Gesetzesdekret vom 29. November 2008, Nr. 185, umgewandelt in Gesetz durch den Art. 1 des Gesetzes vom 28. Jänner 2009, Nr. 2, in Anspruch, so wird der in diesem Absatz vorgesehene regionale Zuschuss als Ergänzung der staatlichen Beihilfen nach den von jeder Autonomen Provinz festgelegten Modalitäten entrichtet.⁵

(4) Die Region entrichtet denjenigen, die sich in der Lage laut Abs. 1 und 3 befinden, und denjenigen, die im Zeitraum 1. September 2008 – 31. Dezember 2010 in die

³ Siehe auch den Art. 3 Abs. 1 und 2 und den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 27. September 2010, Nr. 2.

⁴ Bezüglich der Verlängerung der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen siehe den Art. 2 des RG vom 14. Juli 2011, Nr. 5 und den Art. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 5. Genannte Regionalgesetze sind am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft getreten.

⁵ Bezüglich der Verlängerung der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen siehe den Art. 2 des RG vom 14. Juli 2011, Nr. 5 und den Art. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 5. Genannte Regionalgesetze sind am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft getreten.

Mobilitätslisten eingetragen werden, nach den in der Verordnung laut Abs. 5 vorgesehenen Modalitäten und Kriterien einen Beitrag zur Unterstützung der Ergänzungsvorsorge. Der Beitrag beträgt höchstens 4.000,00 Euro im Verhältnis zur Anzahl der Monate, in denen die Arbeitslosigkeit oder die Suspendierung von der Arbeit im Zeitraum 1. September 2008 – 31. Dezember 2010 besteht. Genannter Beitrag ist mit dem Beitrag laut Art. 13 Abs. 1 der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 4. November 2002, Nr. 16/L genehmigten Verordnung mit ihren späteren Änderungen und Ergänzungen nicht kumulierbar.⁶

(5) Die Verwaltungsbefugnisse in Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen laut Abs. 1, 3 und 4 werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen, die sie unter Beachtung der mit regionaler Verordnung zur Durchführung dieses Artikels festgelegten Prinzipien und Kriterien ausüben. Mit dieser Verordnung werden auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme genannter Maßnahmen sowie alle sonstigen Elemente festgelegt, die für deren Umsetzung erforderlich sein sollten. Sollte eine Autonome Provinz bereits selbständig eine ähnliche Maßnahme wie jene laut Abs. 1 und 3 eingeleitet haben oder im Begriff sein, eine solche einzuleiten, so werden die Mittel laut Art. 4 Abs. 1 nur dann zugewiesen, wenn die Maßnahme der Provinz den obgenannten, mit regio-

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 27. September 2010, Nr. 2 geändert. Die im genannten Art. 3 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen gelten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des besagten Regionalgesetzes ab Inkrafttreten des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5.

naler Verordnung festgelegten Prinzipien und Kriterien entspricht, oder auf jeden Fall, wenn sie sich diesen anpasst. Die Beiträge der Region laut Abs. 1, 3 und 4 werden – auch zur Deckung eventueller Vorschüsse seitens der Provinzen – im Rahmen des Haushaltsansatzes laut Art. 4 Abs. 1 ausgezahlt.

(6) Die Region beteiligt sich an der Finanzierung von Landesfonds, die gemeinsam mit den staatlichen Fonds zur Auszahlung von Einkommensunterstützungen sowie von Beiträgen zur Unterstützung von Ausbildungstätigkeiten und der Beschäftigung im Sinne der geltenden Bestimmungen über die außerordentlichen Sozialbeihilfen dienen.⁷

(7) (...) ⁸

(8) Auf Antrag der Autonomen Provinzen kann die Zuweisung von Mitteln laut diesem Artikel direkt zugunsten von Körperschaften und Einrichtungen der Provinzen verfügt werden, denen letztgenannte die Verwaltung der Maßnahmen übertragen haben.⁹

Art. 2 Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 betreffend die „Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitäts-

⁷ Bezüglich der Verlängerung der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen siehe den Art. 1 des RG vom 21. September 2012, Nr. 5, das am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft getreten ist.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 6 des RG vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 (Finanzgesetz) aufgehoben, das im Sinne desselben Art. 2 Abs. 21 am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft getreten ist.

⁹ Die Durchführungsverordnung zu diesem Artikel wurde mit DPRG. vom 28. Juli 2009, Nr. 5/L erlassen.

verzeichneten der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge“ mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen

(1) (...) ¹⁰

Art. 3 Regionaler Garantiefonds für die Durchführung des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3

(1) Es wird ein regionaler Fonds zwecks Bildung einer angemessenen Rücklage für die Durchführung des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen betreffend „Einführung der Freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen“ errichtet.

(2) Der Fonds wird nach den mit Beschluss des Regionalausschusses festgelegten Kriterien und unter Beachtung der Prinzipien der Liquidität, Sicherheit und Rentabilität verwaltet. Der Regionalausschuss ist auf jeden Fall ermächtigt, den Fonds nach den jeweiligen finanziellen Erfordernissen aufgrund der Anwendung des Regionalgesetzes Nr. 3/1993 unter die Autonomen Provinzen Trient und Bozen aufzuteilen, oder, anstatt dessen, die Verwaltung des Fonds mittels einer Vereinbarung der im Sinne des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 errichteten Gesellschaft oder einer mit ihr

¹⁰ Ändert den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 27. November 1993, Nr. 19, ersetzt durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 4. Dezember 2007, Nr. 4.

verbundenen, im Bereich der Vermögensverwaltung spezialisierten Gesellschaft zu übertragen.¹¹

(3) Der Fonds ist mit 75 Millionen Euro ausgestattet.

Art. 4 Finanzbestimmung

(1) Zur Deckung der Ausgaben in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro, die sich aus der Anwendung des Art. 1 zu Lasten der Haushaltsjahre 2009 und 2010 ergeben und in gleichen Teilen zwischen den Provinzen Bozen und Trient aufzuteilen sind, werden Mittel aus dem Ausgabenkapitel 670 des Haushaltsvoranschlages für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 10 Millionen Euro verwendet und ein Betrag von 10 Millionen Euro dem Haushaltsvoranschlag der Region für das Haushaltsjahr 2010 angelastet.

(2) Zur Deckung der Mehrausgabe in Höhe von insgesamt 246.000 Euro, die sich aus der Anwendung des Art. 2 ergibt, werden Mittel aus dem Ausgabenkapitel 670 des Haushaltsvoranschlages für das laufende Haushaltsjahr verwendet. Die Ausgaben, die sich auf die darauf folgenden Haushaltsjahre beziehen, werden mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 gedeckt.

(3) Zur Deckung der Ausgabe in Höhe von insgesamt 75 Millionen Euro, die sich aus der Anwendung des Art. 3 zu Lasten der Haushaltsjahre 2009 und 2010 ergibt, werden Mittel aus dem Ausgabenkapitel 2300 des Haus-

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz) geändert.

haltsvoranschläges für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 35 Millionen Euro verwendet und ein Betrag von 20 Millionen Euro jährlich jeweils dem Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2010 und 2011 angelastet.¹²

Art. 5 Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. September 2005, Nr. 7 „Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste“

(1) (...) ¹³

Art. 6 Änderungen zum Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 „Familienpaket und Sozialvorsorge“ mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen

(1) (...) ¹⁴

Art. 7 Anerkennung der Mehrausgaben für die Anwendung des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 an die Autonome Provinz Bozen

(1) Der Autonomen Provinz Bozen wird die Mehrausgabe von 250.000,00 Euro anerkannt, die aus der Anwendung der Bestimmungen laut Art. 3 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 (Finanzgesetz) erwächst. Die Mehrausgabe wird im Rahmen der Mittel aus dem Einheitsfonds laut Art. 13 des Regionalgesetzes

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz) geändert.

¹³ Ersetzt den Art. 10 des RG vom 21. September 2005, Nr. 7.

¹⁴ Ändert den Art. 13 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

vom 16. Juli 2004, Nr. 1 – ersetzt durch den Art. 7 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 21. Dezember 2004, Nr. 5 – gedeckt, die der Autonomen Provinz Bozen bereits zugewiesen wurden.

Art. 8 Änderungen zum Regionalgesetz vom 9. November 1983, Nr. 15 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen

(1) (...) ¹⁵

(2) (...) ¹⁶

Art. 9¹⁷ Rückerstattung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten zugunsten des Personals und der Verwalter der Gemeinden

[(1) In Bezug auf die Rückerstattung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten, die vom Personal und von den Verwaltern der örtlichen Körperschaften der Region in Gerichtsverfahren bezüglich der Rechnungslegung oder der Amtshaftung getragen wurden, findet Art. 36 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen auch Anwendung, wenn der Rechnungshof im Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, im Sinne des Art. 3 Abs. 2-*bis* des Gesetzesdekrets vom 23. Oktober 1996, Nr. 543 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 20. De-

¹⁵ Ändert den Art. 23 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

¹⁶ Ändert den Art. 24 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15.

¹⁷ Der Artikel betrifft die korrekte Auslegung des Art. 36 des RG vom 5. März 1993, Nr. 4 und wird in der Anmerkung zum genannten Art. 36 wiedergegeben.

zember 1996, Nr. 639 – das Ausmaß der für die Verteidigung des Freigesprochenen geschuldeten Honorare und Gebühren unter Anwendung der Bestimmungen laut Art. 18 Abs. 1 des Gesetzesdekrets vom 25. März 1997, Nr. 67 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 23. Mai 1997, Nr. 135 – festsetzt. Die Auslegung gemäß Art. 4 des Regionalgesetzes vom 4. Dezember 2007, Nr. 4 ist in diesem Sinne zu verstehen.]¹⁸

[(2) Der Art. 36 des Regionalgesetzes Nr. 4/1993 mit seinen späteren Änderungen ist dahin auszulegen, dass auch die Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten für die Verteidigung in der Vorphase der Zivil- und Strafverfahren sowie der Verfahren bezüglich der Rechenschaft rückerstattet werden.]¹⁹

Art. 10 Authentische Auslegung des Art. 18 Abs. 114 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10

(1) (...) ²⁰

Art. 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁰ Dieser Artikel (Authentische Auslegung des Art. 18 Abs. 114 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10) wird in der Anmerkung zum Art. 18 Abs. 114 des genannten Regionalgesetzes wiedergegeben.

